200

170

60 50 52

140

70

DIN 19 051

84

100

120

SATZUNG

GEWERKSCHAFT TEXTIL-BEKLEIDUNG

A 97 - 01228

Satzung der Gewerkschaft Textil-Bekleidung

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bibliothek
A 97 - 01228

Unter Berücksichtigung der
vom 13. Ordentlichen Gewerkschaftstag 1978
in Mannheim beschlossenen Änderungen

Produktion: WI-Verlag GmbH, 4000 Düsseldorf 11

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Name und Sitz der Gewerkschaft	5
§ 2	Organisationsgebiet und Zuständigkeitsbereich	5
§ 3	Mitgliedschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund	5
§ 4	Grundsätze, Zweck und Aufgaben	6
§ 5	Beitritt zur Gewerkschaft	8
§ 6	Übertritt von und zu anderen Gewerkschaften	8
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	10
§ 9	Ausschluß von der Mitgliedschaft	11
§ 10	Wiederaufnahme	12
§ 11	Ab- und Anmeldungen	12
§ 12	Beiträge und Sonderbeiträge	13
§ 13	Ruhen der Beitragspflicht	13
§ 14	Leistungen	14
§ 15	Streikgeld	15
§ 16	Hilfe bei Maßregelungen	17
§ 17	Hilfe in besonderen Notfällen	18
§ 18	Kur- und Krankenhausgeld	19
§ 19	Sterbegeld	21
§ 20	Rechtsschutz	23
§ 21	Freizeit-Unfallversicherung und Familien-Rechtsschutzversicherung	25
§ 22	Gliederung und Aufbau der Gewerkschaft	26

		Seite
§ 23	Die Verwaltungsstellen	26
§ 24	Personengruppen	31
§ 25	Bezirksleitungen	31
§ 26	Der Hauptvorstand	33
§ 27	Der Beirat	36
§ 28	Der Gewerkschaftsausschuß	39
§ 29	Die Revisionskommission	39
§ 30	Der Gewerkschaftstag	40
§ 31	Zeitung der Gewerkschaft	43
§ 32	Geschäftsjahr	43
§ 33	Auflösung der Gewerkschaft	43

Anhang zur Satzung

Verfahrensordnung für das Ausschlußverfahren 44

Beispielkatalog für Betriebe in der Textil- und Bekleidungswirtschaft und artverwandten Betrieben, die in den Organisationsbereich der Gewerkschaft Textil-Bekleidung fallen 47

§ 1 Name und Sitz der Gewerkschaft

Die Gewerkschaft führt den Namen „Gewerkschaft Textil-Bekleidung". Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Organisationsgebiet und Zuständigkeitsbereich

1. Das Organisationsgebiet der Gewerkschaft erstreckt sich bis zur Wiederherstellung der Einheit Deutschlands auf das Gebiet der Bundesrepublik einschließlich West-Berlin.
2. In diesem Gebiet ist sie zuständig für die Beschäftigten in der Textil- und Bekleidungswirtschaft und artverwandten Branchen oder Betrieben, die mit der Bearbeitung und/oder Verarbeitung von Fasern, Garnen, Stoffen, Haaren oder der Herstellung oder Veränderung von Bekleidungswaren und ähnlichen Erzeugnissen aller Art befaßt sind. Ein Katalog mit Beispielen ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage). Der Katalog mit Beispielen kann zwischen den Gewerkschaftstagen durch den Beirat ergänzt oder geändert werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund

1. Die Gewerkschaft Textil-Bekleidung ist Mitglied des DGB. Sie anerkennt dessen Satzung.
2. Beschlüsse der Organe des DGB sind durchzuführen, soweit sie der Satzung der GTB nicht widersprechen.
3. Der Austritt aus dem Deutschen Gewerkschaftsbund kann nur erfolgen, wenn er mit Zweidrittelmehrheit

der stimmberechtigten Delegierten eines Gewerkschaftstages beschlossen wird. Bei den Beratungen des Gewerkschaftstages über den Austritt sind Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes hinzuzuziehen.

§ 4 Grundsätze, Zweck und Aufgaben

1. Die Gewerkschaft bekennt sich zu den Grundsätzen der Demokratie in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Sie ist unabhängig von politischen Parteien, Regierungen, Verwaltungen, Unternehmern und Konfessionen.

2. Die Gewerkschaft hat den Zweck, die wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder und deren Familien zu vertreten und zu fördern. Sie setzt sich im Zusammenwirken, mit den im Deutschen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossenen Gewerkschaften für die Sicherung und den Ausbau des sozialen Rechtsstaates und die weitere Demokratisierung von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft ein. Hieraus ergeben sich folgende Aufgaben:

   a) Zusammenschluß aller im Organisationsgebiet und Zuständigkeitsbereich beschäftigten Arbeitnehmer zum einheitlichen Handeln;

   b) Erringung, Sicherung und Ausbau des Mitbestimmungsrechtes der Arbeiter und Angestellten im Betrieb und in der Wirtschaft;

   c) Demokratisierung der Wirtschaft und Sicherung der Demokratie, Bekämpfung von faschistischen, militaristischen und reaktionären Elementen sowie aller sonstigen antidemokratischen Bestrebungen;

   d) Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und Angestellten durch Abschluß von Tarifverträgen und Einflußnahme auf die Gesetzgebung, insbesondere zur Schaffung und Gestaltung eines fortschrittlichen Arbeits- und Sozialrechts, Verbesserung des Arbeitsschutzes, vor allem für Frauen und Jugendliche;

   e) gewerkschaftliche Schulung der Mitglieder, der Vertrauensleute und Betriebsräte, Heranbildung des gewerkschaftlichen Nachwuchses, Erweckung und Vertiefung des gewerkschaftlichen Bewußtseins;

   f) Erteilung von Rechtsauskunft und Gewährung von Rechtsschutz für Mitglieder bei Streitigkeiten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis, aus der Sozialversicherung, aus dem Eintreten für gewerkschaftliche Aufgaben sowie aus der Berufung auf Artikel 4 Absatz 3 des Grundgesetzes (Verweigerung des Waffendienstes) ergeben;

   g) Unterstützung solcher Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Aufgaben der Gewerkschaft gemaßregelt wurden oder sonst Schaden erlitten;

   h) Zusammenarbeit mit gleichgearteten deutschen und ausländischen Gewerkschaften sowie Internationalen Gewerkschaftsvereinigungen, soweit dies im Interesse der Gewerkschaft liegt;

   i) Förderung und Beteiligung an gemeinwirtschaftlichen und genossenschaftlichen Einrichtungen, die im Interesse der Mitglieder liegen.

3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können alle gewerkschaftlichen Mittel einschließlich der Arbeitsniederlegung angewandt werden. Für Arbeitsniederlegungen beschließt der Hauptvorstand Arbeitskampfrichtlinien.

§ 5 Beitritt zur Gewerkschaft

1. Mitglied der Gewerkschaft können alle im Organisationsgebiet und Zuständigkeitsbereich beschäftigten Arbeitnehmer, einschließlich der Auszubildenden und Praktikanten werden.

   Studierende oder Schüler können Mitglied werden, soweit sie während ihrer Studien- oder Schulzeit regelmäßig in Betrieben des Zuständigkeitsbereiches der Gewerkschaft Textil-Bekleidung beschäftigt sind.

2. Die Beitrittserklärung erfolgt durch Abgabe eines Aufnahmeantrages. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung der Gewerkschaft an.

3. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages bei der zuständigen Verwaltungsstelle durch diese keine Ablehnung erfolgt. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Aufnahmesuchenden das Recht der Beschwerde an den Hauptvorstand innerhalb von vier Wochen nach dem Empfang der schriftlichen Ablehnung zu. Dieser entscheidet endgültig.

4. Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis. Dieser bleibt Eigentum der Gewerkschaft.

§ 6 Übertritt von und zu anderen Gewerkschaften

1. Wenn ein Mitglied den Betrieb wechselt und für diesen eine andere DGB-Gewerkschaft zuständig ist, so soll es der zuständigen DGB-Gewerkschaft beitreten, falls es länger als sechs Monate in dem neuen Betrieb tätig ist.

2. Der Übertritt zu einer anderen DGB-Gewerkschaft kann nur nach erfolgter Übertrittsmeldung durch die

Verwaltungsstelle der zuletzt zuständigen DGB-Gewerkschaft an die neue DGB-Gewerkschaft erfolgen. Der Übertritt ist im Mitgliedsausweis zu vermerken.

3. Dem übergetretenen Mitglied wird die bisherige Beitragsleistung in entsprechender Höhe und Dauer angerechnet, sofern die Mitgliedschaft nicht unterbrochen war. In der früheren Gewerkschaft bezogene Leistungen werden in Anrechnung gebracht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich zu allen gewerkschaftlichen Angelegenheiten sachlich zu äußern.

2. Kein Mitglied darf wegen seiner Rasse, seines Geschlechts, seiner Nationalität, seines Religionsbekenntnisses oder seiner politischen Einstellung, soweit diese mit den Grundrechten des Grundgesetzes in Einklang steht, benachteiligt werden.

3. Alle Mitglieder können durch Beteiligung an Versammlungen, Veranstaltungen und Wahlen direkt oder indirekt bei der Festlegung der gewerkschaftspolitischen Richtlinien mitwirken sowie auf die Zusammensetzung der Organe der Gewerkschaft Einfluß nehmen.

4. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Leistungen der Gewerkschaft, die sich aus dieser Satzung ergeben, zu beantragen.

5. Die von den zuständigen Organen der Gewerkschaft gefaßten Beschlüsse und Richtlinien sind für alle Mitglieder bindend.

6. Die Mitglieder haben an dem weiteren Aufbau und Ausbau der Gewerkschaft mitzuwirken.

7. Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge verpflichtet.

8. Ist ein Mitglied mit der Leistung seiner Beiträge im Rückstand, so ruhen bis zur Nachentrichtung alle Ansprüche auf Rechte und Leistungen nach dieser Satzung.
9. Eine Nachentrichtung der Beiträge für verstorbene Mitglieder ist grundsätzlich nicht möglich, in Ausnahmefällen entscheidet die Verwaltungsstelle nach den Richtlinien des Hauptvorstandes.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
   a) Austritt,
   b) Ausschluß,
   c) Tod.
2. Bei Austritten muß die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende bei der zuständigen Verwaltungsstelle schriftlich aufgekündigt werden.
3. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist besteht Beitragspflicht.
4. Bei Austritt und Ausschluß sind der Mitgliedsausweis und weiteres Gewerkschaftseigentum der zuständigen Verwaltungsstelle zurückzugeben.

   Mit dem Austritt oder dem Ausschluß erlöschen alle Rechte aus der bisherigen Gewerkschaftszugehörigkeit.
5. Verursacht die Eintreibung einer Beitragsschuld eines Mitgliedes einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand, kann durch Beschluß des Verwaltungsstellenvorstandes die Mitgliedschaft als beendigt erklärt werden.

§ 9 Ausschluß von der Mitgliedschaft

1. Der unbefristete oder befristete Ausschluß erfolgt durch den Hauptvorstand. Die Verwaltungsstellen- und Bezirksvorstände sind zur Stellung von Ausschlußanträgen berechtigt.
2. Mitglieder sind auszuschließen, wenn sie
   a) den Grundsätzen, dem Zweck und den Aufgaben des § 4 der Satzung bzw. den Bestrebungen und Interessen der Gewerkschaft oder den Beschlüssen der Gewerkschaftsorgane vorsätzlich zuwiderhandeln oder nicht Folge leisten oder das Ansehen der Gewerkschaft in gröblicher Weise schädigen;
   b) sich beharrlich weigern, den Anordnungen des Hauptvorstandes, der Bezirksleitungen oder Verwaltungsstellen Folge zu leisten, soweit diese sich auf die Satzung, auf Beschlüsse des Gewerkschaftstages, des Hauptvorstandes oder des Beirates stützen;
   c) die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben oder durch Verschweigen von wichtigen Tatsachen erlangt haben.
3. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied beim Gewerkschaftsausschuß Beschwerde einlegen. Gegen die Entscheidung des Gewerkschaftsausschusses ist Berufung beim Beirat zulässig. Der Beirat entscheidet dann endgültig.
4. Das Ausschlußverfahren wird durch eine Verfahrensordnung geregelt. Die Verfahrensordnung ist Teil der Satzung. (Siehe Anhang.)

§ 10 Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme ausgetretener früherer Mitglieder kann durch die zuständige Verwaltungsstelle erfolgen.
2. Aus der Gewerkschaft ausgeschlossene Mitglieder können auf besonderen Antrag durch den Hauptvorstand wieder aufgenommen werden, sofern ihr Ausschluß nicht befristet war oder im Ausschlußverfahren nichts anderes bestimmt ist.
3. Wiederaufnahme gilt in der Regel als Neuaufnahme.
4. Die frühere Mitgliedschaft weiblicher Mitglieder, die wegen Heirat, Mutterschaft oder aus zwingenden familiären Gründen ihre Berufsarbeit aufgaben, lebt bei Wiederaufnahme der Berufsarbeit wieder auf, sofern der Wiedereintritt in die Gewerkschaft spätestens vier Wochen nach der neuen Arbeitsaufnahme erfolgte.

   Ziffer 4. gilt nur, wenn die Mitgliedschaft nicht länger als drei Jahre unterbrochen war.

§ 11 Ab- und Anmeldungen

1. Wird durch Wechsel des Wohn- bzw. Beschäftigungsortes für das Mitglied eine andere Verwaltungsstelle zuständig, so hat es sich bei der bisherigen Verwaltungsstelle abzumelden und bei der neuen zuständigen Verwaltungsstelle anzumelden.
2. Die Ab- und Anmeldung ist durch die Verwaltungsstelle im Mitgliedsausweis zu vermerken.

§ 12 Beiträge und Sonderbeiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, als Beitrag je Monat 1 Prozent seines Bruttoeinkommens oder 1,75 Bruttostundenlöhne zu entrichten.

   Zur Festsetzung des satzungsgemäßen Beitrages ist die Gewerkschaft Textil-Bekleidung berechtigt, vom Arbeitgeber des Mitgliedes die monatliche Bruttolohnhöhe bzw. die monatliche Gehaltshöhe anzufordern.

   Das Einverständnis des Mitgliedes ist mit der Anerkennung der Satzung nach § 5, Ziffer 2, gegeben.

   Kurzarbeiter, Arbeitslose, Kranke, Wöchnerinnen und Auszubildende entrichten ebenfalls 1 Prozent ihres Einkommens als Beitrag.

   Der Beitrag ist eine Bringschuld und am Ende eines jeden Monats fällig.
2. Rentner, welche nicht mehr in Arbeit stehen, entrichten einen Monatsbeitrag von DM 2,—.
3. Mitglieder, die aus dem Berufsleben ausscheiden und ihre Mitgliedschaft aufrecht erhalten, entrichten — sofern sie über kein Einkommen verfügen — einen Beitrag von mindestens DM 4,— je Monat.
4. Für die Beitragsleistung erhält das Mitglied einen entsprechenden Nachweis.
5. Bei größeren Streiks oder Aussperrungen ist der Hauptvorstand befugt, zur Bestreitung der Kosten Sonderbeiträge zu erheben.

§ 13 Ruhen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht ruht:

a) während der Ableistung der Wehrpflicht oder des Ersatzdienstes,

b) während des Besuches einer Fachschule oder einer anderen Lehranstalt bei Vollzeitunterricht, soweit nicht Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz bzw. Übergangsgeld nach der Reichsversicherungsordnung bezogen wird.

Der Anspruch auf Leistungen bleibt hiervon unberührt, jedoch ruhen während der Ableistung der Wehrpflicht oder des Ersatzdienstes die Leistungen nach § 21 dieser Satzung.

§ 14 Leistungen

1. Nach den in der Satzung im einzelnen festgelegten Bedingungen gewährt die Gewerkschaft ihren Mitgliedern Leistungen in folgender Form:
   a) Streikgeld,
   b) Hilfe bei Maßregelungen,
   c) Hilfe bei besonderen Notfällen,
   d) Kur- und Krankenhausgeld,
   e) Sterbegeld,
   f) Rechtsschutz bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, aus der Wahrnehmung der Zwecke und Ziele der Gewerkschaft, aus der Sozialversicherung sowie der Berufung auf Art. 4, Abs. 3, des Grundgesetzes (Verweigerung des Waffendienstes),
   g) Freizeit-Unfallversicherung,
   h) Familien-Rechtsschutzversicherung.
2. Verminderte Beitragsleistung aufgrund von Krankheit, Mutterschaft, Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit bleibt bei der Errechnung von Leistungen unberücksichtigt.
3. Mitglieder, die durch das berufliche Lenken und Bedienen von Fahrzeugen einer besonderen Gefährdung

ausgesetzt sind, haben, soweit sie die hierfür geltenden zusätzlichen Gewerkschaftsbeiträge entrichten, Anspruch auf Leistungen und Unterstützungen gemäß der Unterstützungsordnung der gewerkschaftlichen Unterstützungseinrichtung für Verkehrsberufe (GUV).

§ 15 Streikgeld

1. Bei der Teilnahme an den vom Hauptvorstand aufgrund einer Urabstimmung genehmigten Streiks ist dieser ermächtigt, folgende Leistungen an Mitglieder zu zahlen, die mindestens drei Monate der Gewerkschaft angehören und für diese Zeit Beiträge gezahlt haben.
2. Das Streikgeld beträgt wöchentlich:

	Durchschnittlicher Monatsbeitrag DM	Wöchentliches Streikgeld DM
bis	2,—	40,—
	2,50	50,—
	3,—	60,—
	3,50	70,—
	4,—	80,—
	4,50	90,—
	5,—	100,—
	5,50	109,—
	6,—	116,—
	6,50	124,—
	7,—	132,—
	7,50	139,—
	8,—	147,—
	8,50	154,—
	9,—	162,—

Durchschnittlicher Monatsbeitrag DM	Wöchentliches Streikgeld DM
9,50	169,—
10,—	177,—
10,50	185,—
11,—	192,—
11,50	200,—
12,—	207,—
12,50	215,—
13,—	222,—
13,50	230,—
14,—	237,—
14,50	245,—
15,—	252,—
16,—	267,—
17,—	282,—
18,—	297,—
19,—	312,—
20,—	327,—

Bei Beiträgen über DM 20,— erhöht sich das Streikgeld für je DM 1,— Beitrag um DM 15,— pro Woche.

3. Für die Berechnung des Streikgeldes ist der für die letzten drei Monate geleistete Durchschnittsbeitrag maßgebend. Streikgeld wird vom ersten Streiktag an gewährt.

4. Für Mitglieder, die nach den vorstehenden Bestimmungen keinen Anspruch auf die dort genannten Leistungen haben, kann der Hauptvorstand Sonderregelungen treffen.

5. Für die Dauer des Arbeitskampfes ist der Beitrag zu entrichten, nach dem das Streikgeld errechnet wurde.

6. Für die Regelung der Sozialversicherung während des Streiks gelten die vom Hauptvorstand beschlossenen Richtlinien.

7. Freiwillige Beiträge, Spenden sowie Beiträge, die zur Unterstützung streikender Mitglieder von anderen Verwaltungsstellen oder allen anderen Stellen geleistet werden, sind sofort mit den dazugehörigen Unterlagen dem Hauptvorstand einzusenden.

   Sammellisten zur Unterstützung eines Streiks dürfen nur vom Hauptvorstand ausgegeben werden.

8. Mitglieder, die sich während eines Streiks nicht an die Beschlüsse der zuständigen Organe halten, haben keinen Anspruch auf Streikgeld.

9. Bei Aussperrungen ist der Hauptvorstand ermächtigt, an Mitglieder, die der Gewerkschaft mindestens drei Monate angehören, Leistungen zu gewähren, soweit dies organisatorisch vertretbar ist.

§ 16 Hilfe bei Maßregelungen

1. Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für anerkannte Arbeitsbedingungen und für die Forderungen und Ziele der Gewerkschaft entlassen und dadurch arbeitslos werden, haben Anspruch auf Hilfe bei Maßregelungen. Die Hilfe bei Maßregelungen ist innerhalb einer Woche nach der Maßregelung zu beantragen. Dem Antrag sind ein ausführlicher schriftlicher Bericht über die Maßregelung und die Mitgliedsunterlagen beizufügen.

   Die Maßregelung muß bei hauptamtlich geleiteten Verwaltungsstellen vom Verwaltungsstellenvorstand und bei ehrenamtlich geleiteten Verwaltungsstellen

von der zuständigen Bezirksleitung festgestellt sein. Dem Hauptvorstand ist in allen Fällen der Tatbestand unverzüglich mitzuteilen. Er entscheidet endgültig, ob eine Maßregelung vorliegt.

2. Höhe und Dauer der Hilfe bei Maßregelungen werden vom Hauptvorstand unter Berücksichtigung der Beitragsleistung festgelegt. Die Höhe richtet sich nach den Sätzen des Streikgeldes. Sie darf aber zusammen mit der Unterstützung aus öffentlichen Kassen den Durchschnitts-Nettoverdienst der letzten drei Monate vor der Maßregelung nicht überschreiten. Die Hilfe bei Maßregelungen wird unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft gewährt.
3. Die Hilfe bei Maßregelungen wird vom ersten Tage der Maßregelung ab gewährt. Bei verspäteter Antragstellung beginnt sie mit dem Tage der Antragstellung.
4. Mitglieder, die sich ohne triftigen Grund weigern, eine ihnen nachgewiesene und ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit anzunehmen, verlieren den Anspruch auf die Hilfe bei Maßregelungen.
5. Die Beendigung der Arbeitslosigkeit als Folge der Maßregelung ist dem Vorstand der zuständigen Verwaltungsstelle unverzüglich mitzuteilen.
6. Die Hilfe bei Maßregelungen ist zurückzuzahlen, wenn dem Gemaßregelten durch Urteil oder Vereinbarung Lohn oder Gehalt nachgezahlt wird.

§ 17 Hilfe in besonderen Notfällen

Diese Leistung kann in besonderen Notfällen nur dann gewährt werden, wenn ein Mitglied mindestens 24 Monate der Gewerkschaft angehört. Voraussetzung ist die Leistung des satzungsgemäßen Beitrages.

Anträge auf Gewährung dieser Leistung sind an die zuständige Verwaltungsstelle zu richten. Diese hat den

Antrag zu prüfen. Wird die Gewährung einer Leistung befürwortet, so ist der Antrag mit einer entsprechenden Begründung an den Hauptvorstand weiterzuleiten.

Dieser entscheidet über Umfang und Höhe der Leistung, die aus Mitteln der Hauptkasse gewährt wird.

§ 18 Kur- und Krankenhausgeld

1. Mitglieder, die der Gewerkschaft mindestens 24 Monate angehören, können bei Antritt eines von einem Sozialversicherungsträger bewilligten Kur- oder Heilverfahrens von mindestens vier Wochen Dauer oder bei ärztlich verordnetem Krankenhausaufenthalt von mehr als sechs Wochen eine einmalige Leistung von Kur- und Krankenhausgeld erhalten.
2. Die Höhe der Leistung von Kur- und Krankenhausgeld richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und nach dem Durchschnitt der letzten drei Monatsbeiträge.
3. Die Leistung bei Kur- und Heilverfahren beträgt:

	Durchschnittlicher Monatsbeitrag DM	ab 2 Jahren DM	ab 5 Jahren DM	ab 10 Jahren DM
bis	4,—	20,—	24,—	32,—
	4,50	22,—	27,—	36,—
	5,—	25,—	30,—	40,—
	5,50	27,—	33,—	44,—
	6,—	30,—	36,—	48,—
	6,50	33,—	39,—	52,—
	7,—	35,—	42,—	56,—
	7,50	38,—	45,—	60,—
	8,—	40,—	48,—	64,—
	8,50	43,—	51,—	68,—
	9,—	45,—	54,—	72,—

Durchschnittlicher Monatsbeitrag DM	ab 2 Jahren DM	ab 5 Jahren DM	ab 10 Jahren DM
9,50	48,—	57,—	76,—
10,—	50,—	60,—	80,—
10,50	53,—	63,—	84,—
11,—	55,—	66,—	88,—
11,50	58,—	69,—	92,—
12,—	60,—	72,—	96,—
12,50	63,—	75,—	100,—
13,—	65,—	78,—	104,—
13,50	68,—	81,—	108,—
14,—	70,—	84,—	112,—
14,50	73,—	87,—	116,—
15,—	75,—	90,—	120,—
16,—	80,—	96,—	128,—
17,—	85,—	102,—	136,—
18,—	90,—	108,—	144,—
19,—	95,—	114,—	152,—
20,—	100,—	120,—	160,—
21,—	105,—	126,—	168,—
22,—	110,—	132,—	176,—
23,—	115,—	138,—	184,—
24,—	120,—	144,—	192,—

Bei Beiträgen über DM 24,— monatlich erhöht sich das Kurgeld für je DM 1,— Durchschnittsbeitrag bei einer Mitgliedschaft ab 2 Jahren um DM 5,—, bei einer Mitgliedschaft ab 5 Jahren um DM 6,— und bei einer Mitgliedschaft ab 10 Jahren um DM 8,—.

4. Bei einem Krankenhausaufenthalt von mehr als sechs Wochen werden die Leistungen nach Ziffer 3. ausgezahlt. Die Sätze der Tabelle erhöhen sich bei einem Krankenhausaufenthalt von mehr als acht Wochen um 50 Prozent, bei mehr als zehn Wochen um 100 Prozent.

5. Die Auszahlung der Leistung bei Kur- und Heilverfahren kann frühestens eine Woche vor Kurantritt unter Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse erfolgen.
   Die Auszahlung der Leistung bei längerem Krankenhausaufenthalt erfolgt nach Beendigung des Krankenhausaufenthaltes unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Krankenkasse oder des Krankenhauses.
6. Der Antrag auf Kur- und Krankenhausgeld muß spätestens sechs Monate nach Eintritt des Leistungsfalles gestellt werden. Später gestellte Anträge werden nur in Ausnahmefällen berücksichtigt. Die Entscheidung trifft die zuständige Verwaltungsstelle.
7. Wurde eine der beiden Leistungsarten gewährt, so kann die gleiche Leistung erst ausgezahlt werden, wenn die Anwartschaft erneut erfüllt ist.
   Die Anwartschaft ist erfüllt, wenn zwischen dem Eintritt des letzten Leistungsfalles bis zum neuen Leistungsfall mindestens 20 Monatsbeiträge geleistet sind.
8. Besteht Anspruch auf Leistung auf ein Unfallkrankenhausgeld aus der Freizeit-Unfallversicherung, so entfällt der Anspruch auf Krankenhausgeld.
9. Leistungen werden von der Verwaltungsstelle ausgezahlt, bei der das Mitglied geführt wird.

§ 19 Sterbegeld

1. Beim Tode eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen nach einer Mitgliedschaft von mindestens zwei Jahren ein Sterbegeld gewährt werden.
   Die Höhe des Sterbegeldes richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und der Höhe des Durchschnitts der letzten während der Berufstätigkeit geleisteten drei Monatsbeiträge.

2. Das Sterbegeld beträgt:

Durchschnittlicher Monatsbeitrag DM		ab 2 Jahren DM	ab 5 Jahren DM	ab 10 Jahren DM
bis	4,—	80,—	90,—	100,—
	4,50	85,—	95,—	105,—
	5,—	90,—	100,—	110,—
	5,50	95,—	105,—	115,—
	6,—	100,—	110,—	120,—
	6,50	105,—	115,—	125,—
	7,—	110,—	120,—	130,—
	7,50	115,—	125,—	135,—
	8,—	120,—	130,—	140,—
	8,50	125,—	135,—	145,—
	9,—	130,—	140,—	150,—
	9,50	135,—	145,—	155,—
	10,—	140,—	150,—	160,—
	10,50	145,—	155,—	165,—
	11,—	150,—	160,—	170,—
	11,50	155,—	165,—	175,—
	12,—	160,—	170,—	180,—
	12,50	165,—	175,—	185,—
	13,—	170,—	180,—	190,—
	13,50	175,—	185,—	195,—
	14,—	180,—	190,—	200,—
	14,50	185,—	195,—	205,—
	15,—	190,—	200,—	210,—
	16,—	195,—	205,—	215,—
	17,—	200,—	210,—	220,—
	18,—	205,—	215,—	225,—
	19,—	210,—	220,—	230,—
	20,—	215,—	225,—	235,—

Bei Beiträgen über DM 20,— monatlich erhöht sich das Sterbegeld für je DM 1,— Durchschnittsbeitrag um DM 5,—.

3. Für Mitglieder, die bis 1933 Beiträge an eine Gewerkschaft geleistet haben und denen diese Mitgliedschaft beim Wiedereintritt nach 1945 angerechnet wurde, wird ein Sterbegeld von mindestens DM 110,— gezahlt. Besteht aufgrund der Beitragsleistung nach 1945 Anspruch auf ein höheres Sterbegeld, so wird dieses ausgezahlt.

4. Das Sterbegeld wird an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder an natürliche Personen, die nachweislich für die Bestattungskosten aufgekommen sind. Erhalten die Angehörigen eines Mitgliedes im Todesfall Entschädigung nach der Freizeit-Unfallversicherung, so entfällt der Anspruch auf Sterbegeld.

   Das Sterbegeld ist spätestens sechs Monate nach dem Todesfall unter Vorlage des Mitgliedsausweises und einer amtlichen Sterbeurkunde zu beantragen.

   Später gestellte Anträge werden nur in Ausnahmefällen berücksichtigt. Die Entscheidung trifft die zuständige Verwaltungsstelle.

§ 20 Rechtsschutz

1. Die Gewerkschaft gewährt ihren Mitgliedern bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, bei Differenzen infolge ihrer Tätigkeit für die Gewerkschaft und bei Ansprüchen an die gesetzlichen Versicherungseinrichtungen sowie aus der Berufung auf Art. 4 Abs. 3 des Grundgesetzes (Verweigerungsrecht des Waffendienstes) Rechtsschutz.

2. Für die aus der Gewerkschaftstätigkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten besteht keine Karenzzeit.

In allen anderen Fällen ist für die Gewährung von Rechtsschutz eine ununterbrochene Beitragsleistung von 3 Monaten erforderlich.

3. Den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder kann Rechtsschutz dann gewährt werden, wenn es sich um etwa noch zu fordernden Lohn, zu forderndes Gehalt und um Wahrung von Rechten handelt, die der hinterbliebenen Witwe und den unmündigen Kindern aus der Sozialversicherung für den Verstorbenen noch zustehen.

4. Der Antrag auf Rechtsschutz muß von dem Mitglied unter genauer und wahrheitsgemäßer Schilderung des Rechtsstreites und unter Beifügung des Mitgliedsausweises an die zuständige Verwaltungsstelle gerichtet werden, die über die Rechtsschutzgewährung für die erste Instanz entscheidet. Sie entscheidet über den Prozeßvertreter und trägt die Kosten in erster Instanz. Die Rechtsschutzgewährung kann verweigert werden, wenn der Rechtsstreit keine Aussicht auf Erfolg hat oder nicht im gewerkschaftlichen Interesse liegt.

   Wird der Rechtsschutz von der Verwaltungsstelle abgelehnt, kann das Mitglied sich beschwerdeführend an den Hauptvorstand wenden, welcher endgültig entscheidet. Rechtsfälle von grundsätzlicher Bedeutung sind vor Gewährung des Rechtsschutzes für die erste Instanz durch die Verwaltungsstelle dem Hauptvorstand vorzulegen.

5. Für jede höhere Instanz (Berufung, Revision) muß von dem Verwaltungsstellenleiter beim Hauptvorstand Antrag auf weitere Rechtsschutzgewährung gestellt werden, welcher endgültig darüber entscheidet. Dem Antrag sind alle sich auf den Rechtsstreit beziehenden Akten und die Urteile der Vorinstanzen beizufügen.

6. Mit der Bewilligung des Rechtsschutzes übernimmt der Hauptvorstand die Kosten dieses Verfahrens. Er bestimmt auch die Prozeßvertreter. Der bewilligte Rechtsschutz kann zurückgezogen werden, wenn das Mitglied unwahre Angaben gemacht oder wissentlich Tatsachen verschwiegen hat. In solchen Fällen hat das Mitglied die bereits entstandenen Kosten zu ersetzen. Wird ein Prozeß ohne Zustimmung der Verwaltungsstelle eingeleitet, so hat das Mitglied keinen Anspruch auf Erstattung der entstandenen Kosten.

7. Für gerichtliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander sowie für Streitigkeiten, in die die Mitglieder vor dem Eintritt in die Gewerkschaft verwickelt wurden, kann Rechtsschutz nicht gewährt werden. Auch kann bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis Rechtsschutz verweigert werden, wenn Mitglieder Verträge abgeschlossen haben, die den üblichen Gepflogenheiten widersprechen.

8. Betriebsräten, die in gerichtlichen Verfahren als Organ beteiligt sind, kann bei Vorliegen eines gewerkschaftlichen Interesses Rechtsschutz gewährt werden.

   Die Kosten des Verfahrens werden in der Regel nur übernommen, soweit der Arbeitgeber nicht zur Übernahme verpflichtet ist.

   Im übrigen gelten die Ziffern 4–6 entsprechend.

§ 21 Freizeit-Unfallversicherung und Familien-Rechtsschutzversicherung

1. Für Mitglieder, die der Gewerkschaft mindestens 3 Monate angehören und für die nach dem Gruppen-Versicherungsvertrag erforderliche Dauer nachweislich den satzungsgemäßen Beitrag entrichtet haben,

schließt die Gewerkschaft eine Freizeit-Unfallversicherung sowie eine Familien-Rechtsschutzversicherung ab und händigt ihnen einen Versicherungsausweis aus.

2. Kommt das Mitglied der Verpflichtung zur satzungsgemäßen Beitragsleistung nicht nach, erlöschen alle versicherungsrechtlichen Ansprüche.

3. Leistungen der Freizeit-Unfallversicherung richten sich nach der Höhe der letzten 3 Monatsbeiträge.

§ 22 Gliederung und Aufbau der Gewerkschaft

1. Die Gewerkschaft ist räumlich in Verwaltungsstellen und Bezirke gegliedert und demokratisch von unten nach oben aufgebaut. Ihre Unabhängigkeit gegenüber den Regierungen, Verwaltungen, Unternehmern, Konfessionen und politischen Parteien ist jederzeit zu wahren.

2. Der demokratische Aufbau macht eine umfassende Beteiligung der Mitgliedschaft an Wahlen und Beschlüssen notwendig. Wo dies technisch undurchführbar ist, sind Wahlen und Beschlußfassung durch gewählte Vertreter vorzunehmen.

§ 23 Die Verwaltungsstellen

1. Die Mitglieder werden nach den Gesichtspunkten der organisatorischen Zweckmäßigkeit zu einer Verwaltungsstelle zusammengefaßt. Die Verwaltungsstelle soll eine ausreichende Mitgliederzahl umfassen, damit sie die erforderlichen finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben aus dem satzungsgemäßen Beitragsanteil aufbringen kann.

Die Errichtung neuer Verwaltungsstellen erfolgt auf Vorschlag der Bezirksleitung durch den Hauptvorstand. Der Hauptvorstand kann im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand und nach Anhörung des Vorstandes der betroffenen Verwaltungsstellen bestehende Verwaltungsstellen aufheben oder mit anderen verschmelzen, wenn das im Interesse der Gewerkschaft zweckmäßig und geboten ist.

2. Die Leitung der Verwaltungsstelle liegt in den Händen des Verwaltungsstellenvorstandes.

   Dieser besteht aus dem

   Vorsitzenden,
   stellvertretenden Vorsitzenden,
   Schriftführer und
   mindestens drei Beisitzern

   sowie in ehrenamtlich geleiteten Verwaltungsstellen aus dem Kassierer.

   In hauptamtlich besetzten Verwaltungsstellen hat der Geschäftsführer Sitz und Stimme im Vorstand der Verwaltungsstelle.

   Jede in § 24 dieser Satzung aufgeführte Personengruppe kann einen Vertreter mit beratender Stimme in den Vorstand der Verwaltungsstelle entsenden.

3. Zu den Aufgaben des Verwaltungsstellenvorstandes gehören:

   a) Leitung der Verwaltungsstelle im Rahmen der Satzung nach den vom Hauptvorstand und der Bezirksleitung ergangenen Anweisungen,
   b) Einberufung und Durchführung von Versammlungen und Sitzungen,
   c) Auf- und Ausbau sowie die Betreuung der Vertrauensleutegruppen in den Betrieben,

d) Einleitung und Überwachung der Betriebsrätewahlen,
e) Erfassung, Schulung und Beratung der Mitglieder, insbesondere der Betriebsräte und Vertrauensleute,
f) Agitation und Werbung für die Gewerkschaft u. a. die Verteilung der Gewerkschaftszeitung und des Informationsmaterials,
g) Gewährung von Rat und Auskunft an die Mitgliedschaft,
h) Kontrolle der Einhaltung der Tarifverträge, der gesetzlichen Bestimmungen und der Arbeitsbedingungen in den Betrieben des Verwaltungsstellenbereiches.
i) Leitung von Tarifbewegungen nach den Anweisungen des Hauptvorstandes und der Bezirksleitung,
j) Zusammenarbeit mit anderen Gewerkschaften im Rahmen des DGB zur Förderung der allgemeinen Gewerkschaftsbelange,
k) Leistung der notwendigen Verwaltungsarbeit,
l) Aufstellung einer Wahlordnung für die Wahl der Vertreter zur Vertreterversammlung (in hauptamtlich besetzten Verwaltungsstellen).

4. Die Geschäfte der Verwaltungsstelle führt der Geschäftsführer im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsstellenvorstandes und der Richtlinien des Hauptvorstandes.

   In ehrenamtlich geleiteten Verwaltungsstellen führt der Vorsitzende die Geschäfte der Verwaltungsstelle. Der Kassierer ist für die Führung der Kassengeschäfte verantwortlich.

5. Zur Bestreitung ihrer Aufgaben erhalten die Verwaltungsstellen insgesamt 15 % der von allen Mitgliedern

— mit Ausnahme der Rentnermitglieder — geleisteten Beiträge.

10 % der Beitragseinnahmen verbleiben jeder einzelnen Verwaltungsstelle. Die restlichen 5 % werden auf die Verwaltungsstellen — unter Berücksichtigung ihrer kostenintensiven Strukturschwierigkeiten — aufgeteilt.

Von den Beitragseinnahmen der von den Rentnermitgliedern geleisteten Beiträge erhalten die Verwaltungsstellen einen Beitragsanteil von 50 %.

Dieser Beitragsanteil darf nur für die Betreuung von Rentnern und für die Ehrung von Jubilaren verwendet werden.

6. In jeder Verwaltungsstelle ist eine aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Revisionskommission zu wählen.

   Diese ist berechtigt, jederzeit die Kassengeschäfte der Verwaltungsstelle zu überprüfen, und verpflichtet, die Quartalsabrechnungen zu überprüfen und zu unterzeichnen.

   Über jede Überprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Verwaltungsstellenvorstand in seiner nächsten Sitzung vorzulegen ist. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht dem Verwaltungsstellenvorstand angehören.

7. In hauptamtlich besetzten Verwaltungsstellen ist die Vertreterversammlung, in ehrenamtlich geleiteten Verwaltungsstellen die Vertreter- oder Mitgliederversammlung die höchste Instanz der Verwaltungsstelle. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Jede in § 24 dieser Satzung aufgeführte Personengruppe kann eine bestimmte Anzahl von Vertretern mit be-

ratender Stimme in die Vertreterversammlung entsenden. Die Anzahl wird in Richtlinien durch den Hauptvorstand bestimmt.

Der Vorstand der Verwaltungsstelle hat ihr einen Bericht über seine Tätigkeit zu geben. Dieser Bericht soll schriftlich vorgelegt und erläutert werden.

Die Vertreter- bzw. Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt eine Wahlordnung.

Die Vertreter- bzw. Mitgliederversammlung wählt alle vier Jahre, nach Möglichkeit in dem Jahre, in dem ein Ordentlicher Gewerkschaftstag stattfindet, den

Vorsitzenden,
stellvertretenden Vorsitzenden,
Schriftführer,
(Kassierer in ehrenamtlich geleiteten Verwaltungsstellen)
und die Beisitzer

für den Verwaltungsstellenvorstand sowie die Revisionskommission in getrennten Abstimmungen nach demokratischen Grundsätzen. Für Mitglieder des Verwaltungsstellenvorstandes oder der Revisionskommission, die während der Wahlperiode ausscheiden, finden in der nächsten Vertreter- bzw. Mitgliederversammlung Ersatzwahlen statt. In den Verwaltungsstellenvorstand oder die Revisionskommission können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens ein Jahr der Gewerkschaft angehören, den satzungsgemäßen Beitrag entrichten und mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sind.

Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsstellenvorstandes sollten die Wirtschafts- und Personengruppen angemessen berücksichtigt werden.

Vorsitzender sowie stellvertretender Vorsitzender im Verwaltungsstellenvorstand dürfen nicht Angestellte der Gewerkschaft sein.

8. Vor der endgültigen Anstellung durch den Hauptvorstand wird der Geschäftsführer durch die Vertreterversammlung in geheimer Wahl gewählt.

§ 24 Personengruppen

1. Die besonderen Interessen der Personengruppen (Angestellte, Ausländische Arbeitnehmer, Frauen und Jugend) sind von allen Organen mit dem Ziel zu vertreten, sie zum Bestandteil der allgemeinen Aufgaben der Gewerkschaft Textil-Bekleidung zu machen und die Integration in die Gesamtorganisation zu fördern.

   Besondere Aufgabe der Jugendarbeit ist es, jugendliche Arbeitnehmer für die Gewerkschaft Textil-Bekleidung zu werben, für die aktive Mitarbeit in der demokratischen Gesellschaft zu befähigen und die jugendlichen Mitglieder bei der Vertretung ihrer besonderen Interessen im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Organe der Gewerkschaft Textil-Bekleidung zu unterstützen.

2. Für die Personengruppenarbeit beschließt der Hauptvorstand die entsprechenden Richtlinien. Sie sichern den Personengruppen eine direkte Mitwirkung in den einzelnen Organen der Gewerkschaft Textil-Bekleidung durch Entsendung von Vertretern mit beratender Stimme.

§ 25 Bezirksleitungen

1. Das Organisationsgebiet der Gewerkschaft ist in Bezirke eingeteilt. Die Gliederung der Bezirke erfolgt nach Anhörung der Bezirkskonferenz durch den Hauptvorstand.

2. Die Leitung der Bezirke obliegt den Bezirksleitern, die auf Vorschlag der Bezirkskonferenz durch den Hauptvorstand angestellt werden. Die Bezirksleiter sind dem Hauptvorstand für ihre Tätigkeit verantwortlich.

3. Ordentliche Bezirkskonferenzen sind nach den Richtlinien des Hauptvorstandes einzuberufen und finden vor dem Gewerkschaftstag statt. Außerordentliche Bezirkskonferenzen finden auf Beschluß des Hauptvorstandes statt. Anträge auf Abhaltung einer Außerordentlichen Bezirkskonferenz können der Bezirksvorstand oder Verwaltungsstellen, die zusammen mehr als ein Drittel der Mitglieder des Bezirks vertreten, stellen.

   Die Mitglieder der bezirklichen Personengruppenausschüsse nehmen mit beratender Stimme an der Bezirkskonferenz teil.

   In den Ordentlichen Bezirkskonferenzen sowie in den Außerordentlichen Bezirkskonferenzen, bei denen Neuwahlen erforderlich sind, wird zur Unterstützung der Bezirksleitung ein Bezirksvorstand gewählt. Der Bezirksvorstand besteht aus mindestens sieben Bezirksvorstandsmitgliedern bei einer Mitgliederzahl bis zu 30 000 zahlenden Mitgliedern. Maßgebend ist die Zahl der zahlenden Mitglieder im Durchschnitt des Kalenderjahres vor der stattfindenden Bezirkskonferenz.

   Für jeweils angefangene 10 000 zahlende Mitglieder mehr erweitert sich der Bezirksvorstand um 1 Mitglied. Diese Erweiterung kann aus dringenden organisatorischen Gründen auf Antrag der Bezirksleitung durch den Hauptvorstand ergänzt werden. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen,

   das bei Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Ordentlichen Bezirkskonferenz an dessen Stelle rückt.

4. Bei Einberufung der Bezirkskonferenz und bei der Wahl der Bezirksvorstände ist auf die Zusammensetzung der Mitgliedschaft (Wirtschaftsgruppen, Angestellte, ausländische Arbeitnehmer, Frauen und Jugend) nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

   Jeder bezirkliche Personengruppenausschuß entsendet seinen Vorsitzenden mit beratender Stimme in den Bezirksvorstand.

5. In den Bezirksvorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens ein Jahr der Gewerkschaft angehören, den satzungsgemäßen Beitrag entrichten und mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sind.

6. Den Bezirksleitungen obliegt u. a.:
   a) Zusammenfassung, Beratung, Unterstützung und Überwachung der Verwaltungsstellen;
   b) engste Zusammenarbeit mit den Organen des Bundes innerhalb des Bezirkes;
   c) die Durchführung aller gewerkschaftlichen Aufgaben gemäß § 4 dieser Satzung und der Anweisungen des Hauptvorstandes innerhalb des Bezirkes.

7. Die Kosten der Bezirksleitungen trägt der Hauptvorstand.

§ 26 Der Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand wird auf jedem Ordentlichen Gewerkschaftstag für die Zeit bis zum nächsten Ordentlichen Gewerkschaftstag in geheimer Wahl gewählt.

2. Er besteht aus 7 hauptamtlichen Mitgliedern und weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern. Jeder Bezirk muß mindestens mit einem ehrenamtlichen Hauptvorstandsmitglied vertreten sein. Bezirke mit mehr als 30 000 zahlenden Mitgliedern erhalten zwei und Bezirke mit mehr als 55 000 zahlenden Mitgliedern erhalten drei ehrenamtliche Hauptvorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Zahl der zahlenden Mitglieder im Durchschnitt des Kalenderjahres vor Stattfinden des Gewerkschaftstages.

   Bei der Zusammensetzung des Hauptvorstandes ist die Gruppe der Frauen zu berücksichtigen.

3. Hauptamtliche Mitglieder des Hauptvorstandes sind: der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Kassierer und vier weitere Mitglieder.

   Die ehrenamtlichen Mitglieder dürfen nicht Angestellte der Gewerkschaft oder des Deutschen Gewerkschaftsbundes sein.

4. In den Hauptvorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens fünf Jahre der Gewerkschaft angehören, den satzungsgemäßen Beitrag entrichten und mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sind.

5. Die 7 hauptamtlichen Mitglieder des Hauptvorstandes bilden den Geschäftsführenden Hauptvorstand. Der Geschäftsführende Hauptvorstand hat im Rahmen der vom Hauptvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung die Geschäfte zu führen. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Gewerkschaft ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gemeinsam mit einem geschäftsführenden Hauptvorstandsmitglied berechtigt.

6. Der Geschäftsführende Hauptvorstand ist ermächtigt, das sonst nicht übertragbare Persönlichkeitsrecht der Gewerkschaft Textil-Bekleidung als einer Körperschaft,

insbesondere das Namensrecht, im eigenen Namen geltend zu machen.

7. Dem Hauptvorstand obliegt u. a.:
   a) die Interessen der Gewerkschaft gewissenhaft wahrzunehmen;
   b) die Gewerkschaft nach innen und nach außen zu vertreten;
   c) alle Aufgaben, die sich für ihn aus dieser Satzung, aus den Beschlüssen des Gewerkschaftstages und aus den im zuständigen Aufgabenbereich liegenden Beschlüssen des Beirates und Gewerkschaftsausschusses ergeben, gewissenhaft zu erfüllen;
   d) die Einhaltung der Satzung zu überwachen;
   e) den Bezirksleitungen und Verwaltungsstellen Anweisungen für ihre Arbeit zu erteilen und für die Gewerkschaftsangestellten Dienstanweisungen herauszugeben;
   f) die Entscheidung über die Bestätigung aller nicht vom Gewerkschaftstag gewählten hauptamtlichen Funktionäre;
   g) die Anordnung von Urabstimmungen bei Arbeitskämpfen sowie bei einschneidenden Veränderungen für die Gewerkschaft;
   h) die Einberufung des Gewerkschaftstages;
   i) dem Gewerkschaftstag einen umfassenden Bericht über die Entwicklung der Gewerkschaft sowie über seine eigene Tätigkeit zu erstatten.

8. Die Hauptvorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Sofern ein Drittel der Hauptvorstandsmitglieder eine Sitzung des Hauptvorstandes beantragt, ist diesem Antrag zu entsprechen.

9. Die Bezirksleiter nehmen an den Hauptvorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

   Die Zentralen Personengruppenausschüsse werden durch das zuständige Mitglied des Geschäftsführenden Hauptvorstandes vertreten.

§ 27 Der Beirat

1. Dem Beirat gehören 110 stimmberechtigte ehrenamtliche Mitglieder an. Für jedes Mitglied ist ein 1. und 2. Stellvertreter zu benennen. In den Beirat können nur Mitglieder gewählt werden, die der Gewerkschaft mindestens 2 Jahre angehören.

   Die ehrenamtlichen Mitglieder des Beirates dürfen nicht Beschäftigte des DGB oder einer seiner Mitgliedsgewerkschaften sein.

   Die Amtszeit des Beirates entspricht der Amtszeit des Hauptvorstandes.

2. Für jeden Bezirk wird die Anzahl der Beiratsmitglieder nach der Zahl der durchschnittlich zahlenden Mitglieder des dem Gewerkschaftstag vorausgehenden Kalenderjahres ermittelt.

   Jede Verwaltungsstelle muß im Beirat mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

   Die restlichen Beiratssitze werden entsprechend der Zahl der zahlenden Mitglieder in den einzelnen Verwaltungsstellen zugeteilt. Dabei ist die Zusammensetzung der Mitgliedschaft (Wirtschaftsgruppen, Angestellte, ausländische Arbeitnehmer, Frauen, Jugend) nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

   Die Wahl der Beiratsmitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt in den Vertreter- oder Mitgliederversammlungen der Verwaltungsstellen.

3. Jeder Bezirk erhält auf volle 10 000 zahlende Mitglieder einen hauptamtlichen Mitarbeiter als Mitglied mit beratender Stimme im Beirat. Diese Mitglieder und ihre Stellvertreter sind nach einem durch die Bezirke festzulegenden Verfahren zu wählen. Die Anzahl der hauptamtlichen Vertreter aus den Verwaltungsstellen wird nach der Zahl der durchschnittlich zahlenden Mitglieder des dem Gewerkschaftstag vorausgehenden Kalenderjahres ermittelt.

4. Der Hauptvorstand, die Bezirksleiter, der Vorsitzende des Gewerkschaftsausschusses und ein Mitglied der Revisionskommission nehmen mit beratender Stimme an der Beiratssitzung teil. Die Teilnahme weiterer Mitglieder mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats bleibt der Entscheidung des Beirats vorbehalten.

5. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Sitzung wird vom Hauptvorstand einberufen und vom Vorsitzenden des Hauptvorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet.

   Der Beirat muß einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Beiratsmitglieder eine Sitzung beantragen.

6. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

7. Der Beirat hat folgende Aufgaben:

   a) den Hauptvorstand bei der Festlegung der zur Durchführung der Beschlüsse des Gewerkschaftstages erforderlichen Maßnahmen sowie in wichtigen Angelegenheiten zu beraten.

      Der Hauptvorstand hat mindestens einmal jährlich mit dem Beirat die aktuellen gewerkschaftspolitischen Fragen zu beraten.

b) für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen, die den Hauptvorstand beraten,

c) über etwaige Sonderbeiträge Beschluß zu fassen,

d) über die Bestätigung von Tarifkonzeptionen zu entscheiden,

e) während der Zeit zwischen den Gewerkschaftstagen notwendige Ergänzungswahlen zum Hauptvorstand, Gewerkschaftsausschuß und zur Revisionskommission vorzunehmen.

Vorschlagsberechtigt für Ergänzungswahlen sind:

aa) zum Geschäftsführenden Hauptvorstand, zum Gewerkschaftsausschuß oder zur Revisionskommission jeweils 28 Mitglieder des Beirates,

bb) als ehrenamtliches Mitglied des Hauptvorstandes der Bezirksvorstand des jeweils betroffenen Bezirkes.

f) Ort und Termin des nächsten Gewerkschaftstages festzulegen sowie die Tagesordnung vorzuschlagen,

g) über Einsprüche gegen Ausschlüsse endgültig zu entscheiden.

8. Der Beirat und der Gewerkschaftsausschuß haben gemeinsam das Recht, mit Zweidrittelmehrheit jedes Mitglied des Hauptvorstandes vom Amt zu beurlauben, wenn das Verhalten des Betreffenden den Interessen der Gewerkschaft zuwiderläuft.

9. Jedes Mitglied des Beirates ist verpflichtet, in den Organen der Verwaltungsstellen (Vorstand und Delegiertenversammlung) über die Sitzungen des Beirates zu berichten.

§ 28 Der Gewerkschaftsausschuß

1. Der Gewerkschaftsausschuß besteht aus 5 ehrenamtlichen Mitgliedern, die nicht Beschäftigte des DGB oder einer seiner Mitgliedsgewerkschaften sein dürfen. Er wird auf jedem Ordentlichen Gewerkschaftstag für die Zeit bis zum nächsten Ordentlichen Gewerkschaftstag gewählt.

   Der Sitz des Gewerkschaftsausschusses darf sich nicht am Sitz des Hauptvorstandes befinden.

2. Wählbar in den Gewerkschaftsausschuß sind Mitglieder, die mindestens fünf Jahre Mitglied der Gewerkschaft sind.

3. Der Gewerkschaftsausschuß ist oberstes Kontroll- und Beschwerdeorgan. Er konstituiert sich selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Der Gewerkschaftsausschuß hat folgende Aufgaben:

   a) darüber zu wachen, daß die Satzung eingehalten wird und die Beschlüsse des Gewerkschaftstages durchgeführt werden;

   b) Beschwerden von Mitgliedern oder Organen der Gewerkschaft über Maßnahmen von Gewerkschaftsorganen entgegenzunehmen und diese daraufhin zu überprüfen, ob sie im Widerspruch zur Satzung oder zu Beschlüssen des Gewerkschaftstages stehen;

   c) über Einsprüche gegen den Ausschluß aus der Gewerkschaft zu befinden.

§ 29 Die Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus 3 ehrenamtlichen Mitgliedern, die nicht Beschäftigte des DGB oder einer seiner Mitgliedsgewerkschaften sein dür-

Friedrich-Ebert-

fen. Sie wird auf jedem Ordentlichen Gewerkschaftstag für die Zeit bis zum nächsten Ordentlichen Gewerkschaftstag gewählt.

Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen weder dem Hauptvorstand noch dem Beirat angehören.

Wählbar in die Revisionskommission sind Mitglieder, die mindestens 5 Jahre Mitglied der Gewerkschaft sind.

2. Die Revisionskommission ist berechtigt, jederzeit das Finanzwesen aller Gliederungen und Einrichtungen der Gewerkschaft Textil-Bekleidung zu prüfen. Sie ist verpflichtet, mindestens 2mal im Jahr eine unangemeldete Überprüfung in der Hauptverwaltung vorzunehmen. Die Überprüfungen erstrecken sich auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit des Belegwesens, der Bestände, der Vermögensanlage sowie der Jahresabrechnung.
3. Die Revisionskommission hat von jeder Überprüfung eine Niederschrift anzufertigen, die dem Hauptvorstand und dem Gewerkschaftsausschuß zuzuleiten ist.
4. Die Revisionskommission hat dem Gewerkschaftstag über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 30 Der Gewerkschaftstag

1. Der Gewerkschaftstag ist die höchste Instanz der Gewerkschaft. Er tritt alle vier Jahre zusammen.
2. Die Verwaltungsstellen entsenden zum Gewerkschaftstag Delegierte nach Richtlinien des Hauptvorstandes und Beirates.

Die Anzahl der Delegierten wird nach der Zahl der durchschnittlich zahlenden Mitglieder des dem Gewerkschaftstag vorausgehenden Kalenderjahres ermittelt.

Die Delegierten und ihre Stellvertreter werden in geheimer Wahl nach demokratischen Grundsätzen gewählt. Dabei ist die Zusammensetzung der Mitgliedschaft (Wirtschaftsgruppen, Angestellte, ausländische Arbeitnehmer, Frauen, Jugend) nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Sie behalten ihr Mandat bis zum Beginn des nächsten Ordentlichen Gewerkschaftstages.

3. Als Delegierte zum Gewerkschaftstag können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens zwei Jahre ununterbrochen der Gewerkschaft angehören, den satzungsgemäßen Beitrag entrichten und mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sind.
4. Der Gewerkschaftstag ist spätestens vier Monate vor seinem Stattfinden unter Bekanntgabe der Wahlordnung und der Tagesordnung im Gewerkschaftsorgan auszuschreiben.
5. Die Mitglieder des Hauptvorstandes, des Gewerkschaftsausschusses, der Revisionskommission, die Bezirksleiter sowie die Mitglieder der Zentralen Personengruppenausschüsse nehmen am Gewerkschaftstag mit beratender Stimme teil.
6. Antragsberechtigt zum Gewerkschaftstag sind:

   die Mitglieder- und Vertreterversammlungen der Verwaltungsstellen,
   die Verwaltungsstellenvorstände,
   die Bezirkskonferenzen,

die Bezirksvorstände,
der Hauptvorstand,
der Beirat.

7. Der Gewerkschaftstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Delegierten.

8. Der Gewerkschaftstag gibt sich eine Geschäftsordnung.

9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gewerkschaftstages ist ein Protokoll aufzunehmen.

10. Zu den Aufgaben und Befugnissen des Gewerkschaftstages gehören insbesondere:
    a) Beschlußfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht des Hauptvorstandes sowie über die Berichte des Gewerkschaftsausschusses und der Revisionskommission;
    b) Festlegung der künftigen Politik der Gewerkschaft;
    c) Wahlen des Hauptvorstandes, des Gewerkschaftsausschusses und der Revisionskommission;
    d) Beschlußfassung über die dem Gewerkschaftstag vorliegenden Anträge;
    e) Änderung der Satzung, soweit nicht Urabstimmung beschlossen wird.

11. Ein Außerordentlicher Gewerkschaftstag ist vom Hauptvorstand einzuberufen, falls
    a) der Hauptvorstand und der Beirat dies in getrennten Abstimmungen beschließen,
    b) dies der Beirat in Zweidrittelmehrheit beschließt,

    c) er von den Vorständen der Verwaltungsstellen beantragt wird, die insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder der Gesamtorganisation vertreten.

12. Für die Einberufung und Durchführung eines Außerordentlichen Gewerkschaftstages gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Ordentlichen Gewerkschaftstag. Abkürzung der Fristen ist in dringenden Fällen möglich.

§ 31 Zeitung der Gewerkschaft

1. Die Gewerkschaft Textil-Bekleidung gibt für ihre Mitglieder eine Zeitung heraus.

2. Sie erscheint monatlich einmal. Bei Bedarf kann der Hauptvorstand abweichende Regelungen beschließen. Die Zeitung wird kostenlos geliefert.

3. Der Redakteur nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptvorstandes teil. Seine Anstellung erfolgt durch den Hauptvorstand.

§ 32 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 33 Auflösung der Gewerkschaft

Eine freiwillige Auflösung der Gewerkschaft kann nur durch Beschluß eines Gewerkschaftstages unter Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der stimmberechtigten Delegierten erfolgen.

Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet der Gewerkschaftstag.

Anhang zur Satzung

Verfahrensordnung für das Ausschlußverfahren

1. Ausschlußanträge können nur die im § 9 Abs. 1 der Satzung bezeichneten Organe unserer Gewerkschaft stellen.

2. Der Ausschlußantrag ist vom Antragsteller ausführlich zu begründen; er ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Das Beweismaterial ist dem Antrag beizufügen.

3. Der Hauptvorstand entscheidet nach Prüfung des Antrages über die Eröffnung des Ausschlußverfahrens. Dem auszuschließenden Mitglied sind der Ausschlußantrag und ein Exemplar dieser Ausschlußverfahrensordnung zu übersenden. Dies hat durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder dem entsprechenden postalischen Verfahren zu geschehen. Dabei ist auf die einzuhaltende Frist besonders hinzuweisen. Das auszuschließende Mitglied muß innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu diesem Antrag Stellung nehmen.

   Die Frist beginnt mit dem Eingang der Unterlagen bei dem auszuschließenden Mitglied zu laufen.

   Dem Mitglied ist mitzuteilen, daß während der Zeit dieses Verfahrens sämtliche Rechte und Pflichten ruhen und der Mitgliedsausweis bei der zuständigen Verwaltungsstelle abzugeben ist.

4. Über den Antrag auf Ausschluß hat der Hauptvorstand innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Eröffnung des Verfahrens zu entscheiden.

   Sollten einer Entscheidung innerhalb dieses Zeitraumes unüberwindliche Schwierigkeiten im Wege stehen, so hat der Hauptvorstand dem Mitglied einen begründeten Zwischenbescheid zu erteilen.

5. Das auszuschließende Mitglied und der Antragsteller sind durch einen begründeten Beschluß von dem Ergebnis der Entscheidung des Hauptvorstandes in Kenntnis zu setzen. Es ist eine Rechtsmittelbelehrung nach Ziff. 5 Abs. 2 beizufügen.

   Gegen diesen Beschluß können das auszuschließende Mitglied und der Antragsteller innerhalb einer Frist von 2 Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Beschwerde beim Gewerkschaftsausschuß einlegen.

   Die Beschwerde muß auch innerhalb der Frist begründet werden. Die Benennung neuer Beweismittel ist auch nur innerhalb der Frist möglich.

   Einer Partei, die durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist, kann bei Nachweis eine neue Frist gesetzt werden.

6. Erfolgt bis zum Ablauf dieses Termins keine Beschwerde, ist der Beschluß des Hauptvorstandes rechtswirksam. Er ist im Gewerkschaftsorgan zu veröffentlichen.

7. Von dem Beschluß des Hauptvorstandes ist der Vorsitzende des Gewerkschaftsausschusses zu unterrichten. Desgleichen hat der Vorsitzende des Gewerkschaftsausschusses den Hauptvorstand nach Ablauf der Einspruchsfrist davon in Kenntnis zu setzen, ob gegen den Entscheid des Hauptvorstan-

des von dem ausgeschlossenen Mitglied oder dem Antragsteller Einspruch erhoben wurde oder nicht.

8. Nach Eingang des Einspruchs fordert der Vorsitzende des Gewerkschaftsausschusses die für den Ausschluß maßgeblichen Unterlagen beim Hauptvorstand an und überprüft, ob vor Einberufung des Gewerkschaftsausschusses noch weiteres Material oder Zeugenaussagen sowohl vom Hauptvorstand als auch von dem Ausgeschlossenen oder dem Antragsteller einzuholen ist. Antragsteller und auszuschließendes Mitglied sind über die neuen Beweismittel zu unterrichten. Sie können dazu eine Stellungnahme abgeben.
9. Der Vorsitzende des Gewerkschaftsausschusses legt nach Prüfung der vorhandenen Unterlagen den Verhandlungsort des Beschwerdeverfahrens nach Zweckmäßigkeitsgründen fest.
10. Der Gewerkschaftsausschuß entscheidet über die Beschwerde. Seine Entscheidung hat er schriftlich zu begründen und dem Hauptvorstand und dem Beschwerdeführer bzw. dem Antragsteller mitzuteilen. Die nach § 9 Ziffer 2 zulässige Berufung gegen die Entscheidung des Gewerkschaftsausschusses beim Beirat ist durch „Einschreiben" innerhalb von drei Kalendermonaten nach der Zustellung der Entscheidung beim Hauptvorstand einzulegen. Der Gewerkschaftsausschuß wird unverzüglich von der eingeleiteten Berufung unterrichtet.
11. Die Kosten des Verfahrens werden vom Hauptvorstand nur dann erstattet, wenn sie zur Wahrnehmung der Rechte aus der Mitgliedschaft notwendig sind und sich der Ausschluß als unberechtigt erweist.

Vor Beauftragung eines Rechtsanwaltes hat das Mitglied den Hauptvorstand hiervon in Kenntnis zu setzen.

12. Macht das Mitglied, gegen welches sich der Ausschlußantrag richtet oder der Antragsteller von seinem Recht der Berufung Gebrauch, so kann das Mitglied oder ein von ihm bestimmter Vertreter sowie der Antragsteller während der Beratung über den Berufungsantrag an der Beiratssitzung teilnehmen. Auf Verlangen ist dem Mitglied oder seinem Vertreter sowie dem Antragsteller das Wort zu erteilen.

Beispielkatalog für Betriebe in der Textil- und Bekleidungswirtschaft und artverwandten Betrieben, die in den Organisationsbereich der Gewerkschaft Textil-Bekleidung fallen

Textilindustrie

Spinnereien
Kämmereien
Webereien
Textilveredlung
Wirkereien/Strickereien
Zwirnereien
Entwürfe, Patronen- und Jacquardkarten
Papierhülsen für Spinnerei
Seilerwaren und Bindegarn
Filze
Heimtextilien aller Art
Teppichböden aller Art
Technische Gewebe
Technische Gewirke
Verbandsstoffe
Reifencord
Watte, Einlagen und Schulterpolster
Kaliko
Netze
Garnveredlung/Texturieren
Autogurt- und Autogurtzubehörherstellung
Thermocolor-Druck für textile Verwendung

Bekleidungsindustrie

HaKa
DOB
Wäsche
Bespo
Miederindustrie
Kinderbekleidung
Lederbekleidung
Krawatten
Pelzzurichterei
Pelzbekleidung
Puppenbekleidung
Textil-Spielwaren (Teddy)
Kunstblumen und
Schmuckfedern
Stoffhandschuhe

Artverwandte Industrien

Chemisch Reinigung
Wäschereien
Sack- und Segeltuch
Alt- und Abfallstoffe
Hutindustrie
Pelzbekleidungsindustrie
Schirmindustrie
Bettfedernindustrie
Steppdeckenindustrie
Polstermöbel- und
Matratzenindustrie
Einlegesohlen u. Badeschuhe
Polster für Automobile

Handwerk

Kürschnerhandwerk
Herrenmaßschneiderhandwerk
Damenmaßschneiderhandwerk
Wäscheschneiderhandwerk
Putzmacherhandwerk
Textilhandwerk